



Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Bebauungsplan „Gärtnerquartier“

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches BauGB folgende Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gärtnerquartier“

§1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der Satzung vom 23.06.2022 befindlichen Flurstücke der Gemarkung Seeshaupt wird gemäß § 17 BauGB **um ein Jahr verlängert**.
Es wird Bezug auf den der vorgenannten Satzung beigefügten Lageplan genommen.
2. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre (23.06.2024)

§2

Zeitlicher Geltungsbereich

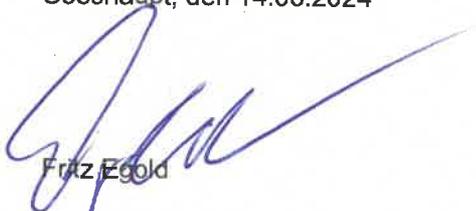
- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr ab ihrem Inkrafttreten außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Der Gemeinderat hat die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre am 11.06.2024 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seeshaupt beantragt (§18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Seeshaupt, den 14.06.2024



Fritz Egold

1. Bürgermeister



Siegel

